



Verordnung über eine Änderung der Mindestsicherungsverordnung – MSV Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Feldkirch, 24. Mai 2017

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Instrument der Armutsbekämpfung und der Absicherung menschlicher Grundbedürfnisse. Für die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) ist es unerlässlich, dass hilfsbedürftige Kinder, Jugendliche und deren Familien in ausreichender Höhe, rasch und zuverlässig Unterstützung erhalten.

Sie nimmt daher zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Mindestsicherungsverordnung unter Verweis auf ihre Stellungnahme zur Änderung des Mindestsicherungsgesetzes vom 22.02.2017 wie folgt Stellung:

Zu § 5: Form der Mindestsicherung

Geldleistungen sollen bereits dann durch Sachleistungen ersetzt werden können, wenn der Erfolg der Mindestsicherung besser gewährleistet erscheint und nicht erst dann, wenn er gefährdet wäre. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Geldleistungen nicht zweckmäßig eingesetzt werden.

Sofern durch die Gewährung von Sachleistungen der Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche besser sichergestellt werden kann, spricht sich die kija für diese Regelung aus.

Zu § 6: Deckung des Lebensunterhaltes

Es ist vorgesehen, die Mindestsicherungssätze zur Deckung des Lebensunterhaltes für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, zu staffeln. Dabei werden, korrespondierend zur Erhöhung der Familienbeihilfe entsprechend der Anzahl der Kinder (Geschwisterstaffelung), die Mindestsicherungssätze gravierend gekürzt. Dadurch kommt es zu einer massiven Verschlechterung der finanziellen Situation der betroffenen Familien und somit auch der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder. Erfahrungsgemäß erhöhen sich die Lebenserhaltungskosten mit der Anzahl und dem zunehmenden Alter der zu versorgenden Kinder. Mit der Deckelung der Mindestsicherungssätze würde die Armutgefährdung dieser betroffenen Familien daher verstärkt werden.

Die Definierung des Begriffes „alleinerziehende Person“ und die Klarstellung, dass die „Alleinerziehenden-Eigenschaft“ dadurch nicht verloren geht, dass diese Person und ihr Kind in einer Bedarfs- oder Wohngemeinschaft lebt, was durchaus lobenswert hervorzuheben ist, führt allerdings nicht, wie in den Erläuternden Bemerkungen behauptet wird, zur allumfassenden Entschärfung dieser Neuregelung.

Die kija spricht sich daher vehement gegen die Staffelung der Mindestsicherungssätze für minderjährige Personen und der damit verbundenen Kürzungen aus und fordert wiederholt die Einführung einer Altersstaffelung für Kinder und die Erhöhung der Mindestsicherungssätze mit zunehmendem Alter der Kinder.



Zu § 7: Deckung des Wohnbedarfes außerhalb einer stationären Einrichtung

Künftig sollen für den Wohnbedarf pauschalisierte Höchstsätze festgelegt werden. Übersteigen die tatsächlichen Wohnkosten den Höchstsatz, muss der Differenzbetrag von den für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Beträgen beglichen werden. Bisher wurden sämtliche tatsächlich anfallenden Kosten des angemessenen Wohnbedarfes durch die Mindestsicherung gedeckt. Die Pauschalierung des Wohnbedarfes bedeutet daher eine deutliche Verschlechterung zur gegenwärtigen Situation.

Darüber hinaus ist der mit dieser Regelung erhoffte Zweck, nämlich die Inanspruchnahme kostengünstigerer Wohnmöglichkeiten durch Mindestsicherungsbezieher, von vorn herein zum Scheitern verurteilt. Das Scheitern hat seine Ursache allein in der Tatsache, dass keine kostengünstigen Wohnungen zur Verfügung stehen.

Die kija fordert daher von der Pauschalierung bzw. geplanten Kürzung des Aufwandes für Wohnbedarf abzusehen und in einem ersten Schritt – wie von der Landesregierung im Regierungsprogramm angekündigt – leistbare Wohnmöglichkeiten zu schaffen.

Weiters soll zur Sicherung des Wohnbedarfes die Gewährung als Sachleistung möglich sein, wobei die Inanspruchnahme nicht ungerechtfertigt verweigert werden darf. Eine ungerechtfertigte Verweigerung liegt demnach jedenfalls dann vor, wenn „die hilfsbedürftige Person seit Erlangung des Status als asylberechtigte oder subsidiär schutzberechtigte Person noch nicht mehr als zwei Jahre in einer zur Verfügung stehenden Einrichtung der Grundversorgung verbracht hat.“

Von dieser Regelung sind auch Familien mit minderjährigen Kindern betroffen. Die kija macht noch einmal darauf aufmerksam, dass Kinder und Jugendliche besonders schützenswert sind und die Unterbringung in einer Einrichtung der Grundversorgung für ihre Entwicklung nicht sehr förderlich erscheint. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass Familien ohne unnötigen Aufschub geeigneten Unterkünften zugeführt werden.

Zu § 9: Berücksichtigung von eigenen Mitteln sowie Leistungen Dritter

Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit waren bisher Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Kinderabsetzbeträge und Familienzuschüsse nicht zu berücksichtigen. Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen letztere bei der Beurteilung zukünftig jedoch einberechnet werden. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass das Kinderbetreuungsgeld ebenfalls bei der Prüfung berücksichtigt werde und dieses eine ähnliche Funktion erfülle, wie der Kinderzuschuss.

Die kija teilt diese Ansicht nicht. Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Leistung, die jeder Familie zusteht, unabhängig vom Familieneinkommen. Nicht so der Familienzuschuss. Dieser wird unter anderem nur gewährt, wenn die Einkommenshöchstgrenze nicht überschritten wird. Mit der Berücksichtigung des Familienzuschusses bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit wird dessen wichtigstes Ziel, nämlich die finanzielle Entlastung von einkommensschwachen Familien durch ein sozial ausgewogenes Zuschusssystem, untergraben. Eine Kürzung der Mindestsicherung aufgrund eines bezogenen Familienzuschusses hebt im Endeffekt die finanzielle Auswirkung des Zuschusses auf.



Unabhängig vom finanziellen Aspekt sind mit der Einberechnung des Familienzuschusses auch deren weiteren Ziele gefährdet. Zum einen stellt der Zuschuss eine Wertschätzung der Familie als wichtigstes Fundament der menschlichen Gesellschaft dar. Die Wertschätzung bleibt aber dann aus, wenn es durch die Ausbezahlung des Familienzuschusses an anderen Stellen zu Kürzungen kommt. Darüber hinaus sieht die kija auch das mit dem Familienzuschuss verfolgte Ziel der Wahlmöglichkeit zwischen beruflichem Wiedereinstieg und Familienarbeit als gefährdet an. Mit der Berücksichtigung des Familienzuschusses bei der Berechnung der Mindestsicherung und der damit verbundenen finanziellen Einbußen erübrigt sich in manchem Falle die Wahlmöglichkeit.

Sämtliche Ziele des Familienzuschusses sind auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Ergo sind es diese, die letztlich von den negativen Auswirkungen betroffen sind. Die kija kritisiert in diesem Zusammenhang, dass auch aus dem Verordnungsentwurf und den Erläuternden Bemerkungen nicht hervorgeht, wie viele Familien bzw. Kinder und Jugendliche tatsächlich von dieser Regelung betroffen sein werden.

Die kija spricht sich daher vehement gegen die Einberechnung des Familienzuschusses bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit aus.

Zu § 10: Einsatz der Arbeitskraft und Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen

Die kija macht darauf aufmerksam, dass bei allen geplanten Änderungen, welche den Anspruch, die Kürzung, die Rückzahlung und die Gewährung der Mindestsicherung betreffen, immer auf das Wohlergehen betroffener Kinder und Jugendlicher Bedacht zu nehmen ist. Diese sind nicht für die Versäumnisse ihrer mindestenssicherungsbeziehenden Eltern verantwortlich, sind aber direkt von den Konsequenzen betroffen.

Darüber hinaus regt die kija, in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung im Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz, an, den § 10 Abs. 2 lit. e) dahingehend abzuändern, dass der Einsatz der Arbeitskraft von einer Person auch dann nicht verlangt werden kann, wenn diese nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstmalig und zielstrebig eine Erwerbs- und Schulausbildung begonnen hat. Nach den derzeitigen Bestimmungen gilt die Absolvierung einer Lehre oder eines Pflichtschulabschlusses nur dann als ausreichende Bemühungspflicht, wenn diese Ausbildung noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde. Eine nach Eintritt der Volljährigkeit begonnene Ausbildung muss gegebenenfalls abgebrochen werden, wenn ein Arbeitsangebot vorliegt. Durch die Erweiterung dieser Bestimmung soll die nachhaltige (Wieder-) Eingliederung ins Erwerbsleben erzielt werden.

Zusammenfassende Bemerkungen

Durch die geplanten Änderungen bzw. Kürzungen kommt es im Einzelfall und vor allem bei größeren Familien zu gravierenden finanziellen Einschnitten, welche massive Auswirkungen auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben werden. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft sieht insbesondere durch die Staffelung der Mindestsicherungssätze nach der Anzahl der Kinder, die Pauschalierung des Wohnbedarfes und die Einberechnung des Familienzuschusses einen eklatanten Widerspruch zur Landesverfassung, welche in Artikel 8 (3) normiert, dass bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen ist.



Die in Aussicht gestellte Evaluierung wird zwar begrüßt, nochmals wird aber seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft ersucht, von den geplanten Verschlechterungen Abstand zu nehmen.

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg